

Merkblatt

Schenkungsteuer

Inhalt

- | | | | |
|----------|---|-----|--|
| 1 | Vorbemerkung | | |
| 2 | Persönliche Freibeträge | | |
| 3 | Steuersätze | | |
| 4 | Gestaltungsmöglichkeiten | | |
| 4.1 | Zehnjahresfrist | 4.3 | Vergünstigungen für Unternehmensvermögen |
| 4.2 | Verschonungsabschlag für Mietimmobilien | 4.4 | Mittelbare Grundstücksschenkung |
| | | 4.5 | Familienheim |
| | | 4.6 | Gelegenheitsgeschenke |
| | | 4.7 | Schenkung eines Denkmals |

1. Vorbemerkung

Während nach dem Erbfall nur noch wenige Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerreduzierung zur Verfügung stehen, sieht das bei der Schenkungsteuer anders aus. Hier bestehen bei richtiger Gestaltung vielfältige Möglichkeiten, um die Steuerlast zu minimieren.

2. Persönliche Freibeträge

Folgende Freibeträge werden gewährt:

Erwerber	Höhe des Freibetrags
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	500.000 €
Kinder und die Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Urenkel und Eltern (für Letztere aber nur von Todes wegen)	100.000 €
Nichten/Neffen, Geschwister, Eltern (bei Schenkungen)	20.000 €
Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000 €
sowie der geschiedene Ehegatte	20.000 €
übrige Personen	20.000 €

Vorgenannte Freibeträge gelten aber nur bei unbeschränkter Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der persönliche Freibetrag nur 2.000 €.

3. Steuersätze

Folgende Steuersätze werden in Abhängigkeit von der Höhe des Erwerbs und der Steuerklasse ab 2010 berücksichtigt:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Hinweis

In 2009 galt für die Steuerklasse II nur ein Steuersatz von 30 %.

4. Gestaltungsmöglichkeiten

Im Folgenden werden Gestaltungsmöglichkeiten dargestellt, die es unter den entsprechenden Voraussetzungen zu nutzen gilt.

4.1 Zehnjahresfrist

Nach Ablauf von zehn Jahren kommen die persönlichen Freibeträge erneut zur Anwendung. Darüber hinaus wirkt sich dies auf die anzuwendenden Steuersätze

aus. Aus diesem Grund sollten Sie möglichst versuchen, diese Frist auszunutzen.

Beispiel

Der Schenker S wendet der Tochter T einen Geldbetrag von 300.000 € zu. 9 1/2 Jahre später schenkt S der T nochmals einen Geldbetrag von 210.000 €.

Lösung

Erste Schenkung

Geldbetrag	300.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	- 400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 0 %)	0 €

Aufgrund des persönlichen Freibetrags ergibt sich für die erste Zuwendung keine Schenkungssteuer für T.

Zweite Schenkung

Da die zweite Zuwendung innerhalb von zehn Jahren erfolgt, sind beide Schenkungen zusammenzurechnen. Dies hat zur Folge, dass nur ein persönlicher Freibetrag abgezogen wird. Gegebenenfalls kommt es sogar zu einem höheren Steuersatz.

Erstschenkung	300.000 €
Zweitschenkung	+ 210.000 €
Gesamterwerb	510.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	- 400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	110.000 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 11 %)	12.100 €

Wartet S jedoch mit der letzten Schenkung, bis die Zehnjahresfrist abgelaufen ist, so ist keine Zusammenrechnung vorzunehmen. Der persönliche Freibetrag kommt erneut zur Anwendung.

Für die Zeitschenkungen ergibt sich damit die folgende Berechnung:

Geldbetrag	210.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	- 400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 0 %)	0 €

Mithin erreicht Schenker S durch die Ausnutzung der Zehnjahresfrist eine Steuerersparnis von 12.100 €.

4.2. Verschonungsabschlag für Mietimmobilien

Für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien wird ein sogenannter Verschonungsabschlag von 10 % berücksichtigt.

Beispiel

Großvater A überträgt auf seine Lieblingsenkelin K eine im Inland belegene Immobilie. Diese wird zu Wohnzwecken vermietet. Der Steuerwert des Grundstücks beträgt 661.200 €.

Lösung

Es wird ein Verschonungsabschlag von 10 % gewährt, d.h., die Immobilie geht nur mit einem Wert von 595.080 € (90 % von 661.200 €) in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer ein. Die hieraus resultierende Schenkungsteuer sieht für K wie folgt aus:

anzusetzender anteiliger Wert der Immobilie	595.080 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	- 200.000 €
abgerundeter steuerpflichtiger Erwerb	395.000 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 15 %)	59.250 €

Für Enkelin K ergibt sich somit eine Schenkungsteuer von 59.250 €.

Besonderer Hinweis

Für die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags ist keine Frist (wie in 2.1) vorgesehen. Der Verschonungsabschlag kann daher immer wieder genutzt werden.

4.3 Vergünstigungen für Unternehmensvermögen

Wird Unternehmensvermögen lebzeitig übertragen, so wird dies unter bestimmten Voraussetzungen entweder durch einen 85%igen Verschonungsabschlag sowie einen Abzugsbetrag von 150.000 € oder sogar durch einen 100%igen Verschonungsabschlag begünstigt. Voraussetzung ist jedoch, dass das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50 % bzw. 10 % beträgt.

Beispiel

Großvater G überträgt auf seinen Lieblingsenkel L einen Mitunternehmeranteil, der einen Steuerwert von 1.777.600 € hat. Das Verwaltungsvermögen (der Gesellschaft) beläuft sich auf 35 %.

Lösung:

Der Enkel L kann die Vergünstigungen für Unternehmensvermögen in Anspruch nehmen. Dies ist zum einen der 85%ige Verschonungsabschlag. Für den verbleibenden Teil von 15 % kommt ein Abzugsbetrag von 150.000 € zur Anwendung.

Die Berechnung für L ist nun wie folgt vorzunehmen:

Zunächst ist der Ansatz des übergegangenen Vermögens unter Anwendung der Begünstigungen für Unternehmensvermögen zu berechnen. Hierbei sind zum einen der 85%ige Verschonungsabschlag wie auch der gleitende Abzugsbetrag zu berücksichtigen.

Mitunternehmeranteil	1.777.600 €
Kürzung um den 85%igen Verschonungsabschlag	- 1.510.960 €
verbleibendes nicht begünstigtes Betriebsvermögen	266.640 €
abzüglich gleitender Abzugsbetrag	- 150.000 €
übersteigender Betrag	116.640 €
davon 50 % (abgerundet)	- 58.320 €
verbleibender Abzugsbetrag	91.680 €
zu berücksichtigendes steuerpflichtiges Betriebsvermögen (Betriebsvermögen - Abzugsbetrag)	174.960 €

Die hieraus resultierende Schenkungsteuer berechnet sich wie folgt:

steuerpflichtiges Betriebsvermögen	174.960 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	- 200.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungssteuer	0 €

Für Enkelin L ergibt sich somit keine schenkungsteuerliche Belastung.

4.4 Mittelbare Grundstücksschenkung

Gibt der Schenker Geld unter der Auflage hin, dass der Beschenkte mit Hilfe des Geldbetrags ein vorher genau bezeichnetes Grundstück erwirbt, spricht man von einer mittelbaren Grundstücksschenkung.

Sollte der Steuerwert niedriger sein als der Verkehrswert (was auch noch ab 2009 der Fall sein kann), hat dies den angenehmen Effekt, dass in die Bemessungsgrundlage nur der Steuerwert und nicht der Nominalwert des hingegebenen Geldes einfließt.

Beispiel

Nichte N hat sich ihre Traumwohnung gesucht. Der vermögende Onkel O stellt ihr in 2010 für den Erwerb dieser Wohnung den vollen Kaufpreis von 164.000 € zur Verfügung. Der Steuerwert beträgt 155.000 €.

Lösung

In die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage geht nur der Steuerwert von 155.000 € ein, da eine mittelbare Grundstücksschenkung vorliegt.

Die hieraus resultierende Schenkungsteuer berechnet sich wie folgt:

anzusetzender anteiliger Wert der Immobilie	155.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	- 20.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	135.000 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 20 %)	70.000 €

Für die Nichte N ergibt sich eine Schenkungsteuer von 70.000 €.

Wichtiger Hinweis

Der Schenker muss nicht den ganzen Kaufpreis zur Verfügung stellen. Es reicht auch ein Teilbetrag aus. Die Finanzverwaltung hat hier jedoch eine Grenze von 10 % des Kaufpreises gezogen; bis zu dieser nimmt sie eine nicht begünstigte Geldhingabe an. Dies hat den Nachteil, dass der Geldbetrag in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer eingeht.

4.5 Familienheim

Schenkt ein Ehegatte dem anderen Ehegatten ein Familienheim, ist diese Zuwendung ohne schenkungsteuerliche Auswirkungen. Denn die Übertragung von Familienheimen ist für diese Personen steuerbefreit. Gleiches gilt für die Zuwendung eines Familienheims bei eingetragenen Lebenspartnern. Eine gleiche Vorschrift ist auch für den Erbfall vorgesehen, wobei diese auch für Kinder zur Anwendung kommt (Näheres dazu finden Sie im Merkblatt **Erbschaftsteuer**, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen).

Als Familienheim gilt ein bebautes Grundstück, soweit darin eine Wohnung gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Beispiel

A lebt mit seinem eingetragenen Lebenspartner B in einem dem A gehörenden Einfamilienhaus (Steuerwert 450.000 €). A wendet das Einfamilienhaus B zu.

Lösung

Die Schenkung des Einfamilienhauses führt bei B zu keiner schenkungsteuerlichen Belastung, da der Erwerb von der Schenkungsteuer ausgenommen ist.

Es gibt hier keinen Objektverbrauch, d.h., die Befreiungsvorschrift kann während des Bestehens der Ehe nacheinander mehrfach genutzt werden. Auch gibt es keine wertmäßige Begrenzung.

Wichtiger Hinweis

Im Gegensatz zur Steuerbefreiung von Familienheimen im Erbfall ist hier auch keine Behaltensfrist zu beachten.

4.6 Gelegenheitsgeschenke

Keine Schenkungsteuer fällt bei sogenannten Gelegenheitsgeschenken an. Insbesondere fallen hierunter Geschenke, die anlässlich einer Hochzeit, eines Geburtstags oder auch zu Weihnachten gemacht werden.

Beispiel

Der Enkel E erhält von seinem Großvater G zur Hochzeit einen Geldbetrag von 2.000 €.

Lösung

Die Geldzuwendung kann als Gelegenheitsgeschenk eingestuft werden und ist somit schenkungsteuerfrei.

4.7 Schenkung eines Denkmals

Auch die Schenkung eines Denkmals kann zur Verringerung der Steuerlast führen. Die Steuerbefreiung für ein Denkmal beträgt dabei 85 %. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist jedoch, dass

- die Erhaltung des Denkmals wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,
- die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und
- das Denkmal in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht wird.

Beispiel

Der Cousin C schenkt seiner Cousine CI in 2010 ein Denkmal (Steuerwert 450.000 €), bei dem die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Lösung

Das Denkmal geht mit 67.500 € (15 % von 450.000 €) in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer ein, 382.500 € (85 %) bleiben dagegen steuerfrei.

Infolgedessen ergibt sich für CI die nachfolgende Schenkungsteuer

anzusetzender anteiliger Wert des Denkmals	67.500 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	- 20.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	55.500 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 30 %)	16.650 €

Darüber hinaus ist sogar eine volle Steuerbefreiung möglich. Hierzu müssen zum einen die obigen Voraussetzungen erfüllt sein. Ferner muss der Steuerpflichtige bereit sein,

- das Denkmal den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen und
- dieses muss sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden.
- Gleiches gilt unter den obigen Voraussetzungen für Kunstgegenstände, Kunstsammlungen oder wissenschaftliche Sammlungen, bei denen aber nur eine 60%ige Steuerbefreiung greift.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Februar 2010

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.